

Amtliche Bekanntmachung

27. Jahrgang

29. September 2021

Nr. 14

Inhalt:

Seite

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Animation der
Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (SPO) vom 09.08.2021

1

**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Animation
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (SPO)
vom 09.08.2021**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat aufgrund des § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende Satzung erlassen.¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums
- § 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Zeugnis/Urkunde
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Animation Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (RSP) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Animation vermittelt den Studierenden künstlerisch-methodische und theoretisch-praktische Kompetenzen, die sie befähigen, eine eigenständige künstlerische Position im Bereich des künstlerischen Animationsautorenfilms einzunehmen. Ziel ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, auf künstlerisch und beruflich erfolgreiche Weise selbständig im Bereich der Animation tätig zu sein.

(2) Im Mittelpunkt des zu entwickelnden Kompetenzprofils der Studierenden steht die Befähigung

- zur Anwendung wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Methoden und Erkenntnisse im Beruf,
- zu kooperativem Handeln und konstruktivem Konfliktverhalten,
- zu interkultureller und internationaler Kommunikation und Zusammenarbeit sowie
- zu kritischem Denken und verantwortlichem Handeln auf der Grundlage freiheitlicher, demokratischer und sozialer Werte.

(3) Das Bachelorstudium schließt mit der Anfertigung einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) und einem Kolloquium ab.

(4) Der Bachelorabschluss qualifiziert für ein Masterstudium sowie für berufliche Tätigkeiten als Animator*in. Dabei können Absolvent*innen u.a. in Aufgabefeldern wie Character Animation, Concept Art, Character Design, Background Design, Storyboard, Digital Compositing, 3D-Modelling, Look Development, Lighting, Rigging, Previz oder in der freien Kunst, tätig werden.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Animation wird der akademische Grad

Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

¹ Genehmigt von der Präsidentin am 20.09.2021.

§ 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Animation beträgt 8 Semester.

(2) Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 134,5 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 240 Leistungspunkten (LP), inklusive der Bachelorarbeit (10 LP) und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit (3 LP).

(3) Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit:

Grundlagenmodul

Modul 1 Studienübergreifende Grundlagen (6 LP)

Studienmodule

Modul 2 Künstlerisch-wissenschaftliches Modul (8 LP)

Modul 3 Grundlagen der Animation (45 LP)

Modul 4 Freies Studium (17 LP)

Modul 5 Bildkünstlerisches Modul (13 LP)

Projektmodule

Modul 6 Vertiefungen der Animation (40 LP)

Modul 7 Projektmodul 1 (13 LP)

Modul 8 Projektmodul 2 (43 LP)

Modul 9 Projektmodul 3 (26 LP)

Abschlussmodul

Modul 10 Projektmodul 4 (16 LP)

(4) Die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Studienzeitaufwand, Kompetenzerwerb und die zu erbringende/n Prüfungsleistung/en der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.

(5) Der Verlauf des Studiums ist in einem Regelstudienplan (Anlage 2) dargestellt, bei dessen Einhaltung und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Im Modul 1 „Studienübergreifende Grundlagen“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 LP nachzuweisen. Dabei sind die Lehrveranstaltungen „Einführungen“ (2 LP) und „Perspektive der Film und Mediengestaltung“ (1 LP) verpflichtend zu belegen. Die verbleibenden 3 LP sind durch frei wählbare Lehrveranstaltungen im Themenfeld der Grundlagenvermittlung der Film- und Medienpraxis nachzuweisen.

Im Modul 4 „Freies Studium“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 17 LP nachzuweisen. Hierbei sind die Lehrveranstaltungen „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ (1 LP), „Hochschulöffentliche Projektpräsentationen“ (Teilnahme an 10 Hochschulpräsentationen - 1 LP) und „Visiting Artist“ (Teilnahme an Visiting Artists-Veranstaltungen im Umfang von 4 LP) verpflichtend. Die verbleibenden 11 LP sind durch frei wählbare LV aus dem Angebot der Filmuniversität oder anderer Hochschulen nachzuweisen.

(7) Das Projektmodul 4 (Modul 10) wird anhand einer Präsentation mit Fachgespräch (Kolloquium) bewertet. Im Zentrum des Fachgesprächs steht das von der*dem Kandidat*in vorgetragene Werk und die Präsentation des künstlerischen Arbeitsprozesses (Konzeptualisierung, Gestaltungsmethoden und Gestaltungsstufen, Darstellungsmittel). Die Studierenden sind für die Organisation der Präsentation verantwortlich.

(8) Ein Teil der Lehre kann in englischer Sprache stattfinden.

§ 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt und wie folgt bewertet:

1. bewertet gemäß § 14 Abs. 1 und 2 RSP
 - Modul 2: Künstlerisch-wissenschaftliches Modul
 - Modul 3: Grundlagen der Animation
 - Modul 5: Bildkünstlerisches Modul
 - Modul 6: Vertiefungen der Animation
 - Modul 7: Projektmodul 1
 - Modul 8: Projektmodul 2
 - Modul 10: Projektmodul 4
2. bewertet gemäß § 14 Abs. 3 RSP
 - Modul 1: Studienübergreifende Grundlagen
 - Modul 4: Freies Studium
 - Modul 9: Projektmodul 3

(2) Das Gesamtprädikat für die Bachelor-Prüfung wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Arithmetisches Mittel der studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 2, 3, 5, 6, 7 und 8	40 %
Note des Moduls 10: Projektmodul 4	40 %
Note der Bachelorarbeit:	10 %
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit:	10 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, wenn der Gesamtdurchschnitt gem. Abs. 2 mindestens 1,2 beträgt.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Arbeit, die theoretische und künstlerische Elemente verbindet. Sie soll belegen, dass die*der Studierende die Fähigkeit zum konzeptionellen Diskurs, zur künstlerischen Reflexion und wissenschaftlichen Arbeit besitzt.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 170 Leistungspunkten

Die Bachelorarbeit sollte von einer*einem Professorin*Professor des Studiengangs Animation betreut werden. Als Zweitgutachter*in der Bachelorarbeit sollte ein*e akademische*r Mitarbeiter*in oder ein*e Professor*in der Filmuniversität gewählt werden.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen (10 LP)

In begründeten Fällen ist auf Antrag der*des Studierenden und Bestätigung durch Betreuer*in eine Verlängerung von maximal 4 Wochen möglich.

Das Thema darf einmal innerhalb der ersten 4 Wochen zurückgegeben werden.

Der Umfang der Arbeit sollte 30 Seiten betragen. Sie kann durch audiovisuelle Medien ergänzt werden.

(4) Die Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium (3 LP) verteidigt.

§ 7 Zeugnis/Urkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, im Falle des Moduls 10 den Titel des künstlerischen Projektvorhabens
- die Note und das Thema der Bachelorarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige besondere Prüfungsordnung und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Animation der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF weiter.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Regelstudienplan

Anlage 3: Muster Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

**Bachelorstudiengang Animation
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF**

Modulbeschreibungen in der Fassung vom 09.08.2021

			Seite
Modul	1	Studienübergreifende Grundlagen	2
Modul	2	Künstlerisch-wissenschaftliches Modul	4
Modul	3	Grundlagen der Animation	6
Modul	4	Freies Studium	8
Modul	5	Bildkünstlerisches Modul	10
Modul	6	Vertiefungen der Animation	12
Modul	7	Projektmodul 1	14
Modul	8	Projektmodul 2	16
Modul	9	Projektmodul 3	18
Modul	10	Projektmodul 4	19

Studiengang / Studiengänge:	interdisziplinär
Modul:	Modul 1 Studienübergreifende Grundlagen Grundlagenmodul
Lehrveranstaltung/en:	Einführungen 2 SWS (2 LP) im 1. Semester Perspektiven der Film-und Mediengestaltung 2 SWS (1 LP) im 1. Semester Frei wählbare LV im Themenfeld der Grundlagenvermittlung der Film- und Medienpraxis 1 SWS (1LP) im 1. Semester 2 SWS (2 LP) im 2. Semester
Modulverantwortung:	Studiendekan*in
Leistungspunkte (LP):	6 LP
Arbeitsaufwand:	Präsenzzeit: 105 h Eigenstudium: 75 h
Modultyp:	Pflicht
Semester:	1. und 2. Semester
Dauer:	2 Semester
Häufigkeit des Angebotes:	Jährlich
Veranstaltungsturnus:	wöchentlich oder Block
Voraussetzung für die Teilnahme:	Zulassung zum Studium

<p>Kompetenzerwerb:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnis der Fachrichtungen der Filmuniversität – Befähigung zur selbständigen Nutzung der Universitäts-Bibliothek / Mediathek – Grundlegendes Verständnis der an der Filmherstellung beteiligten Gewerke – Grundkenntnisse des Filmentstehungsprozesses – Ganzheitliche Sicht auf künstlerische Arbeit – Befähigung zu selbständiger studentischer Projektarbeit und Eigeninitiative – Dialogfähigkeit in Bezug auf ästhetische Methoden, Haltungen und Ziele – Fähigkeiten zur Entwicklung eines kooperativen Arbeitsstils / Vermeidung von Hierarchiebildung – Grundlegendes Verständnis der Datenerstellung, -verwaltung und -bearbeitung – Grundlegende Kenntnisse über relevante Technologie der Filmherstellung – Grundlagenkenntnisse der Film- und Medienpraxis
<p>Studieninhalte:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen Kurzdarstellung der Fachrichtungen – Universitäts-Ortsbegehung, Einführung in die Bibliothek / Mediathek und Gerätedemonstration – Drehen eines Kurzfilms ohne fixierte arbeitsteilige Funktion – Einführung in Medienformate, Hard- und Software – Einführung in die technischen Möglichkeiten der Mediengestaltung – Einführung in die Grundlagen der Film- und Medienpraxis
<p>Lehr- und Lernformen:</p>	<p>Vorlesungen, Seminare, Übungen</p>
<p>Prüfungsleistung/en:</p>	<p>Einführungen/Perspektiven der Film-und Mediengestaltung Präsentation eines Kurzfilms Leistungsnachweis „mit Erfolg“</p> <p>Frei wählbare LV im Themenfeld der Grundlagenvermittlung der Film- und Medienpraxisgemäß den Vorgaben der Lehrkräfte Leistungsnachweis/e "mit Erfolg"</p>
<p>Berechnung der Modulnote:</p>	

Studiengang / Studiengänge:	Animation
Modul:	Modul 2 Künstlerisch-wissenschaftliches Modul Studienmodul
Lehrveranstaltung/en:	Geschichte und Analyse des Animationsfilms 2 x 3 SWS (6 LP) im 1. und 2. Semester Exkursion 2 SWS (2 LP) im 2. Semester
Modulverantwortung:	Professur „Animation“
Leistungspunkte (LP):	8 LP
Arbeitsaufwand:	Präsenzzeit: 120 h Eigenstudium: 120 h
Modultyp:	Pflicht
Semester:	1. und 2. Semester
Dauer:	2 Semester
Häufigkeit des Angebotes:	Jährlich
Veranstaltungsturnus:	wöchentlich oder Block
Voraussetzung für die Teilnahme:	Zulassung zum Studium
Kompetenzerwerb:	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Kenntnisnahme und Grundorientierung zur Bestimmung und Analyse historischer und aktueller Werke des Animationsfilms unter ökonomischen, soziologischen und künstlerischen Aspekten – Fähigkeit zur Verortung der eigenen künstlerischen Ansätze – Einblick und Positionierung aktueller Animationsfilmkunst in ihren kulturellen, ökonomischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen
Studieninhalte:	– Überblick über die Geschichte des Animationsfilms

	<ul style="list-style-type: none">– Auseinandersetzung und Diskussion über aktuelle künstlerische Animationsfilmkunst und ihre Wirkungsweise– Besuch eines Animationsfilmfestivals
Lehr- und Lernformen:	Vorlesungen, Seminare, Übungen, Exkursion
Prüfungsleistungen:	Hausarbeit, Referat oder Klausur Benoteter Leistungsnachweis
Berechnung der Modulnote:	

Studiengang / Studiengänge:	Animation
Modul:	Modul 3 Grundlagen der Animation Studienmodul
Lehrveranstaltungen:	<p>Figürliches Gestalten / Zeichnung 2 x 3 SWS (6 LP) im 1. und 2. Semester</p> <p>Experimentelle Animation 2 x 2 SWS (4 LP) im 1. und 2. Semester</p> <p>Animationstechniken und Prinzipien Grundlagen I 6 SWS (10 LP) im 1. Semester 6 SWS (6 LP) im 2. Semester</p> <p>Animationstechniken und Prinzipien Grundlagen II 2 SWS (4 LP) im 1. Semester 2 SWS (3 LP) im 2. Semester</p> <p>Produktionstechnischer Unterricht Grundlagen I 1 SWS (2 LP) im 1. Semester 2 SWS (2 LP) im 2. Semester</p> <p>Produktionstechnischer Unterricht Grundlagen II 1 SWS (2 LP) im 1. Semester 2 SWS (2 LP) im 2. Semester</p> <p>Kolloquium zur Erstjahrespräsentation 2 SWS (4 LP) im 2. Semester</p>
Modulverantwortung:	Professur „Theorie und Praxis der Bildkunst“
Leistungspunkte (LP):	45 LP
Arbeitsaufwand:	Präsenzzeit: 510 h Eigenstudium: 840 h
Modultyp:	Pflicht
Semester:	1. und 2. Semester

Dauer:	2 Semester
Häufigkeit des Angebotes:	jährlich
Veranstaltungsturnus:	wöchentlich oder Block
Voraussetzung für die Teilnahme:	Zulassung zum Studium
Kompetenzerwerb:	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse der bildkünstlerischen Grundlagen der Zeichnung für alle Bereiche der 2D und 3D Animation – Ganzheitliches Verständnis des künstlerischen Animationsfilms – Grundlagen zur Hard- und Software – Grundlagen zum Experimentieren mit Animationstechniken – Kenntnisse der Anwendung grundlegender Animationstechniken des Animationsfilms – Praktische Fähigkeiten zur Umsetzung grundlegender Bewegungsabläufe – Grundlegendes Verständnis zur Analyse und Kreation des bewegten Bildes – Grundlegende Kenntnisse in Produktionstechnologien des Animationsfilms – Fähigkeiten zur Verteidigung eigener Themen in der Gruppenarbeit als Grundlage künstlerischer Zusammenarbeit
Studieninhalte:	<ul style="list-style-type: none"> – Praxis der bildkünstlerischen Grundlagen der Zeichnung als Metasprache der (Animations-) Filmkunst. – Vermittlung von Prinzipien der Animation mittels Übungen und theoretischer Analyse – Dramaturgische Verknüpfung des bewegten Bildes als Grundlage der filmischen Erzählung – Umgang mit gängiger Hard- und Software im Übungscharakter – Koppelung handwerklicher Fähigkeiten mit eigenen künstlerischen Ansätzen durch Übungen – Konzeption, Herstellung und Diskussion einer Erstjahrespräsentation
Lehr- und Lernformen:	Vorlesungen, Seminare, Übungen
Prüfungsleistung/en:	Erstjahrespräsentation mit Belegarbeiten Benoteter Leistungsnachweis
Berechnung der Modulnote:	

Studiengang / Studiengänge:	interdisziplinär
Modul:	Modul 4 Freies Studium Studienmodul
Lehrveranstaltung/en:	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens 1 SWS (1 LP) im 5. Semester Hochschulöffentliche Projektpräsentation 2 x 1 SWS (1 LP) im 5. und 6. Semester Visiting Artists 8 x 0,5 SWS (4 LP) vom 1. bis 8. Semester Frei wählbare LV aus dem Angebot der Filmuniversität oder einer anderen Hochschule 3 SWS (3 LP) im 5. Semester 4 SWS (4 LP) im 6. Semester 4 SWS (4 LP) im 7. Semester
Modulverantwortung:	Studiendekan*in
Leistungspunkte (LP):	17 LP
Arbeitsaufwand:	Präsenzzeit: 270 h Eigenleistung: 240 h
Modultyp:	Pflicht
Semester:	1. bis 8. Semester
Dauer:	8 Semester
Häufigkeit des Angebotes:	Jährlich
Veranstaltungsturnus:	wöchentlich oder Block
Voraussetzung für die Teilnahme:	Zulassung zum Studium

<p>Kompetenzerwerb:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten – Fähigkeit zur Verortung der eigenen künstlerischen Ansätze – Fähigkeit zur Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit – Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit dem Medium Film – Einblick und Fähigkeit zur Positionierung aktueller Animationsfilmkunst in ihren kulturellen, ökonomischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen – Erweiterte Fachkompetenzen in den Interessensfeldern der Studierenden
<p>Studieninhalte:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten – Sichten und Diskutieren der Hochschulproduktionen – Präsentieren und Positionieren der eigenen künstlerischen Arbeit – Auseinandersetzung und Diskussion über aktuelle künstlerische Animationsfilmkunst und ihre Wirkungsweise – Workshop mit zeitgenössischen Animationsfilmkünstlern – Dieses Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihr Wissen in eigenen Interessensfeldern zu vertiefen. Aus dem gesamten Angebot aller Studiengänge der Filmuniversität sind nach Interesse und Fähigkeiten freigegebene Veranstaltungen zu belegen (in Absprache mit dem*r Studiendekan*in können freie Leistungspunkte auch an anderen Hochschulen erbracht werden).
<p>Lehr- und Lernformen:</p>	<p>Vorlesungen, Seminare, Übungen, Workshops</p>
<p>Prüfungsleistung/en:</p>	<p>Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist der Nachweis der Teilnahme an 10 Hochschulpräsentationen und Visiting Artists Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 LP</p> <p>Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens: Präsentation der Übungsergebnisse Leistungsnachweis „mit Erfolg“</p> <p>Frei wählbare LV aus dem Angebot der Filmuniversität oder einer anderen Hochschule gemäß den Vorgaben der Lehrenden Leistungsnachweis „mit Erfolg“</p>
<p>Berechnung der Modulnote:</p>	

Studiengang / Studiengänge:	Animation
Modul:	Modul 5 Bildkünstlerisches Modul Studienmodul
Lehrveranstaltung/en:	Theorie und Praxis der Bildkunst 2 x 2 SWS (4 LP) im 3. und 4. Semester Figürliches Gestalten / Plastik 2 x 2 SWS (4 LP) im 3. u. 4. Semester Freie Filmübung 1 x 2 SWS (5 LP) im 3. Semester
Modulverantwortung:	Professur "Theorie und Praxis der Bildkunst"
Leistungspunkte (LP):	13 LP
Arbeitsaufwand:	Präsenzzeit: 150 h Eigenstudium: 240 h
Modultyp:	Pflicht
Semester:	3. und 4. Semester
Dauer:	2 Semester
Häufigkeit des Angebotes:	jährlich
Veranstaltungsturnus:	wöchentlich oder Block
Voraussetzung für die Teilnahme:	Zulassung zum Studium
Kompetenzerwerb:	– Kenntnisse zu Theorie und Praxis der Bildkunst für alle Bereiche der 2D und 3D Animation – Kenntnisse über bildkünstlerische Grundlagen der Plastik für alle Bereiche der 2D und 3D Animation – Bildkünstlerische Grundkenntnisse

Studieninhalte:	<ul style="list-style-type: none"> – Theorie und Praxis der Bildkunst als Metasprache der (Animations-) Filmkunst – In einer beispielhaften Erarbeitung werden die jeweils wirkenden Gestaltungselemente analysiert und in spezifischen theoretischen und/oder praktischen Übungen erarbeitet. – Abgeschlossenes, einer Idee folgenden Animations- und Bildexperiment
Lehr- und Lernformen:	Vorlesungen, Seminare, Übungen
Prüfungsleistung/en:	<p>Theorie und Praxis der Bildkunst Referat oder Belegarbeiten Benoteter Leistungsnachweis</p> <p>Figürliches Gestalten / Plastik Belegarbeiten Leistungsnachweis „mit Erfolg“</p> <p>Freie Filmübung Belegarbeiten Benoteter Leistungsnachweis</p>
Berechnung der Modulnote:	arithmetisches Mittel

Studiengang / Studiengänge:	Animation
Modul:	Modul 6 Vertiefungen der Animation Projektmodul
Lehrveranstaltung/en:	<p>Stoffentwicklung Grundlagen 2 x 1 SWS (6 LP) im 3. und 4. Semester</p> <p>Animationstechniken und Prinzipien Vertiefung I 7 SWS (7 LP) im 3. Semester 5 SWS (5 LP) im 4. Semester</p> <p>Animationstechniken und Prinzipien Vertiefung II 2 x 3 SWS (6 LP) im 3. u. 4 Semester</p> <p>Produktionstechnischer Unterricht Vertiefung I 2 SWS (2 LP) im 3. Semester 2 SWS (1 LP) im 4. Semester</p> <p>Produktionstechnischer Unterricht Vertiefung II 2 SWS (2 LP) im 3. Semester 2 SWS (1 LP) im 4. Semester</p> <p>Produktionstechnische Beratung 2 x 0,5 SWS (2 LP) im 3. und 4. Semester</p> <p>Künstlerisches Entwicklungsprojekt 2 x 0,5 SWS Einzelunterricht (4 LP) im 3. und 4. Semester</p> <p>Kolloquium zur Zweitjahrespräsentation 2 SWS (4 LP) im 4. Semester</p>
Modulverantwortung:	Professur „Computeranimation Schwerpunkt Charakteranimation“
Leistungspunkte (LP):	40 LP
Arbeitsaufwand:	Präsenzzeit: 480 h Eigenstudium: 720 h
Modultyp:	Pflicht

Semester:	3. bis 4. Semester
Dauer:	2 Semester

Häufigkeit des Angebotes:	jährlich
Veranstaltungsturnus:	wöchentlich oder Block
Voraussetzung für die Teilnahme:	Modul 3 Grundlagen der Animation
Kompetenzerwerb:	<ul style="list-style-type: none"> – Fähigkeit zur Reflexion über das Verhältnis von Aufbau und Inhalt einer animationsfilmischen Erzählung - Kenntnisse zur Anwendung und Vertiefung grundlegender Animationstechniken des Animationsfilms auf analoger Basis - Kenntnisse zur Anwendung und Vertiefung grundlegender Animationstechniken des Animationsfilms auf digitaler Basis – Befähigung zum eigenständigen Arbeiten mit aktueller Hard- und Software – Praktisch-angewandte technische Kenntnisse zur Durchführung eines künstlerischen Animationsprojektvorhabens – Kritikfähigkeit im Einzel- und Gruppengespräch – Fähigkeit im Team zu arbeiten
Studieninhalte:	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen der Stoffentwicklung und Anwendung zur Entwicklung eines eigenen künstlerischen Vorhabens – Einführung in Stoffentwicklungstechniken und deren praktische Anwendung – Vertiefung von Animationstechniken und Prinzipien – Einweisung in aktuelle Hard- und Software – Auseinandersetzung und Diskussion durch künstlerisch-wissenschaftlicher Einzelunterricht – Darlegung und Optimierung des Workflows durch produktionstechnischen Einzelunterricht – Theorie und Praxis der Endfertigung – Gruppenpräsentation und Diskussion
Lehr- und Lernformen:	Seminare, Übungen, Vorlesung, Einzelunterricht
Prüfungsleistung/en:	Zweitjahrespräsentation mit Belegarbeiten benoteter Leistungsnachweis
Berechnung der Modulnote:	

Studiengang / Studiengänge:	Animation
Modul:	Modul 7 Projektmodul 1 Projektmodul
Lehrveranstaltung/en:	Storyboard, filmische Auflösung 2 x 2 SWS (6 LP) im 4. und 5. Semester Character-Art Grundlagen 2 SWS (2 LP) im 4. Semester 1 SWS (1 LP) im 5. Semester Konzept Design 2 x 1 SWS (2LP) im 4. und 5. Semester Kolloquium zur Projektfreigabe/Greenlighting 2 SWS (2 LP) im 5. Semester
Modulverantwortung:	Professur „Charakteranimation“
Leistungspunkte (LP):	13 LP
Arbeitsaufwand:	Präsenzzeit: 165 h Eigenstudium: 225 h
Modultyp:	Pflicht
Semester:	4. bis 5. Semester
Dauer:	2 Semester
Häufigkeit des Angebotes:	Jährlich
Veranstaltungsturnus:	wöchentlich oder Block
Voraussetzung für die Teilnahme:	Zulassung zum Studium
Kompetenzerwerb:	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse der Grundbegrifflichkeiten und praktischen Erprobung von filmischer Auflösung und Ausgestaltung mittels eigener animationsspezifischer Filmsprache – Basiskenntnisse zu Entwurf und Ausgestaltung von Charakteren in der Animationsfilmprojektkonzeption – Fähigkeit zur Reflektion und Diskussion des bewussten Einsatzes von der Figur in Korrelation zum Inhalt eines eigenen künstlerischen Projektvorhabens

	<ul style="list-style-type: none"> – Basiskenntnisse für die Erstellung eines Konzept Designs in Anwendung eines konkreten künstlerischen Vorhabens – Ausgeprägter Erfahrungshorizont im dialogorientierten Umgang mit dem eigenen künstlerischen Projekt
--	---

Studieninhalte:	<ul style="list-style-type: none"> – Theorie und Praxis des Storyboards – Methodik der filmischen Auflösung und Ausformung einer eigenen Filmsprache – Einführung in Charakter Art Grundlagen und Anwendung, sowie Ausgestaltung in einem eigenen künstlerischen Vorhaben – Theorie und Praxis in das Konzept Design – Gruppenpräsentation und Diskussion
Lehr- und Lernformen:	Seminare, Übungen
Prüfungsleistung/en:	Präsentation der Belegarbeiten des künstlerischen Entwicklungsprojekts benoteter Leistungsnachweis
Berechnung der Modulnote:	

Studiengang / Studiengänge:	Animation
Modul:	Modul 8 Projektmodul 2 Projektmodul
Lehrveranstaltung/en:	<p>Stoffentwicklung Vertiefung 1 SWS (3 LP) im 5. Semester</p> <p>Character-Art Vertiefung 1 SWS (4 LP) im 5. Semester</p> <p>Produktionstechnische Beratung 0,5 SWS Einzelunterricht (6,5 LP) im 5. Semester 0,5 SWS Einzelunterricht (8,5 LP) im 6. Semester</p> <p>Schauspiel für Animation 2 x 1 SWS (2 LP) im 5. und 6. Semester</p> <p>Künstlerisches Entwicklungsprojekt 0,5 SWS Einzelunterricht (4 LP) im 5. Semester 0,5 SWS Einzelunterricht (11 LP) im 6. Semester</p> <p>Kolloquium zum künstlerischen Entwicklungsprojekt 2 SWS (4 LP) im 6. Semester</p>
Modulverantwortung:	Professur „Animation“
Leistungspunkte (LP):	43 LP
Arbeitsaufwand:	Präsenzzeit: 120 h Eigenstudium: 1170 h
Modultyp:	Pflicht
Semester:	5. und 6. Semester
Dauer:	2 Semester
Häufigkeit des Angebotes:	Jährlich

Veranstaltungsturnus:	wöchentlich oder Block
Voraussetzung für die Teilnahme:	Modul 6 „Vertiefung der Animation“
Kompetenzerwerb:	<ul style="list-style-type: none"> – Fähigkeit zur Anwendung von Stoffentwicklungstechniken im dramaturgischen Kontext des künstlerischen Vorhabens. – Fähigkeit zur Entwicklung von komplexen Charakteren im Kontext einer animationsfilmischen Erzählung. – Beherrschung der Animation differenzierter, handlungsrelevanter Charaktere. – Festigung der eigenen künstlerischen Position durch Einzel- und Gruppengespräch. – Fähigkeit die Grenzen des eigenen Mediums produktiv in Frage zu stellen. – Fähigkeit zu koordiniertem und vernetztem Arbeiten in der Produktionsendphase. - Kompetenter Umgang in der Verhältnismäßigkeit von Konzeption, Verfahren und Technik. – Fähigkeit im interdisziplinären Team zu arbeiten
Studieninhalte:	<ul style="list-style-type: none"> – Vertiefung dramaturgischer Kenntnisse und Vermittlung differenzierter Methoden zur Entwicklung eines Animationsfilmdrehbuchs. – Entwicklung handlungsabhängiger, glaubwürdiger Charaktere und deren Umsetzung. – Einsatz und Führung des Charakters im Animationsfilm. – Fertigstellung des eigenen künstlerischen Projektes. – Reflektion der künstlerischen Positionierung im Einzelgespräch und in der Gruppenpräsentation. – Überprüfung und Vertiefung des produktionstechnischen Ablaufs
Lehr- und Lernformen:	Seminare, Übungen, Einzelunterricht, Kolloquium
Prüfungsleistung/en:	Präsentation der Belegarbeiten des künstlerischen Entwicklungsprojekts benoteter Leistungsnachweis
Berechnung der Modulnote:	

Studiengang / Studiengänge:	Animation
Modul:	Modul 9 Projektmodul 3 Projektmodul
Lehrveranstaltung/en:	Künstlerisches Entwicklungsprojekt 0,5 SWS Einzelunterricht (14 LP) im 7. Semester Produktionstechnische Beratung 0,5 SWS Einzelunterricht (12 LP) im 7. Semester
Modulverantwortung:	Professur „Computeranimation Schwerpunkt Charakteranimation“
Leistungspunkte (LP):	26 LP
Arbeitsaufwand:	Präsenzzeit: 15 h Eigenstudium: 765 h
Modultyp:	Pflicht
Semester:	7. Semester
Dauer:	1 Semester
Häufigkeit des Angebotes:	Jährlich
Veranstaltungsturnus:	wöchentlich oder Block
Voraussetzung für die Teilnahme:	Modul 8
Kompetenzerwerb:	– Fähigkeit zur Fokussierung auf die individuelle künstlerische Ausrichtung – Grundlegende Fähigkeiten zur technischen Endfertigung eines Animationsprojektes
Studieninhalte:	– Technische Endfertigung eines Animationsprojektes, z.B. eines künstlerischen Animationsautorenfilms – Kritische Überprüfung der künstlerischen Absicht am künstlerischen Ergebnis
Lehr- und Lernformen:	Einzelunterricht
Prüfungsleistung/en:	Präsentation der Übungs-/Arbeitsergebnisse

	Leistungsnachweis „mit Erfolg“
Berechnung der Modulnote:	

Studiengang / Studiengänge:	Animation
Modul:	Modul 10 Projektmodul 4 Abschlussmodul
Lehrveranstaltung/en:	Produktion und Vertrieb 1 SWS (1 LP) im 8. Semester Produktionstechnische Beratung 0,5 SWS Einzelunterricht (2 LP) im 8. Semester Showreel 1 SWS (3 LP) im 8. Semester Künstlerisches Entwicklungsprojekt 0,5 SWS Einzelunterricht (7 LP) im 8. Semester Kolloquium zum künstlerischen Entwicklungsprojekt 2 SWS (3 LP) im 8. Semester
Modulverantwortung:	Professur „Animation“
Leistungspunkte (LP):	16 LP
Arbeitsaufwand:	Präsenzzeit: 75 h Eigenstudium: 405 h
Modultyp:	Pflicht
Semester:	8. Semester
Dauer:	1 Semester
Häufigkeit des Angebotes:	Jährlich
Veranstaltungsturnus:	wöchentlich oder Block
Voraussetzung für die Teilnahme:	Modul 9

<p>Kompetenzerwerb:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlegende Kenntnisse über Produktions- und Vertriebszusammenhänge in der freien Marktwirtschaft – Versierter Umgang in der Präsentation der eigenen künstlerischen Arbeit – Kenntnisse über den Zusammenhang zwischen eigener künstlerischer Arbeit und der Präsentation und der Möglichkeiten und Bedingungen der Veröffentlichung des Werkes – Vertiefende Fähigkeiten zur technischen Endfertigung eines Animationsprojektes
<p>Studieninhalte:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Einblick in die Möglichkeiten der Produktion und des Vertriebs von Animationsfilmen in der aktuellen Medienlandschaft – Repräsentative Zusammenstellung der eigenen künstlerischen Arbeit in Form eines Portfolios/Showreels – Kritische Überprüfung der künstlerischen Absicht am künstlerischen Ergebnis – Technische Endfertigung eines Animationsprojektes, z.B. eines künstlerischen Animationsautorenfilms – Präsentation und Diskussion des künstlerischen Entwicklungsprojektes
<p>Lehr- und Lernformen:</p>	<p>Seminare Übungen Einzelunterricht Kolloquium</p>
<p>Prüfungsleistung/en:</p>	<p>Präsentation mit Fachgespräch (Kolloquium) Benoteter Leistungsnachweis</p>
<p>Berechnung der Modulnote:</p>	

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Animation

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF

Universität / staatlich

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende*r der Prüfungskommission

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

240 ECTS-Leistungspunkte, 4 Jahre inklusive aller Studien- und Prüfungsleistungen

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

- Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 2 - 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung
- von ausländischen Studienbewerber/innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 oder ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen
- 12 Wochen berufspraktische Erfahrungen. Diese sind zu erbringen durch fachspezifische Tätigkeiten im Animationsbereich, im Bereich Grafikdesign/Visuelle Kommunikation oder im Bereich Mediengestaltung.

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Absolvent*innen verfügen über praktische, theoretische, künstlerische sowie koordinierende Kompetenzen, um im breiten Feld der Animation tätig sein zu können.

Außerdem sind Absolvent*innen befähigt mit Technologien zur Erzeugung von Animation umzugehen und deren Einsatz zu beurteilen. Sie sind in der Lage ein Animationsprojekt künstlerisch-gestalterisch als auch handwerklich-technologisch zu reflektieren, zu konzipieren und umzusetzen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Siehe Transcript of Records

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Für die Gesamtnote werden das arithmetische Mittel der studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 2, 3, 5, 6, 7 und 8 mit 40 Prozent, die Note des Moduls 10: Projektmodul 4 mit 40 Prozent, die Note der Bachelorarbeit mit 10 Prozent und die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit mit 10 Prozent gewichtet.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende*r der Prüfungskommission

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss qualifiziert für ein Masterstudium.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Die Qualifikation ermöglicht es Absolvent*innen freiberuflich und eigenverantwortlich Animationsprojekte zu planen und durchzuführen.

Außerdem verfügen Absolvent*innen über Kompetenzen, die sie neben dem zentralen Berufsbild der Animatorin/des Animators für Film und Fernsehen auch in möglichen angrenzenden Berufsfeldern, wie Games, Werbung, VFX, Visualisierungen, Motion Graphics u.v.m. einsetzen können. Dabei können sich Absolventinnen und Absolventen neben der Kernkompetenz des/der 2D-, 3D- oder Stop-Motion Animator*in auf verschiedene Einzelqualifikationen spezialisieren.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Interdisziplinarität der Ausbildung

Angaben des Studierenden z. B. Auslandsaufenthalte während des Studiums

6.2 Weitere Informationsquellen

Internetseite der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF:

www.filmuniversitaet.de

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende*r der Prüfungskommission

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

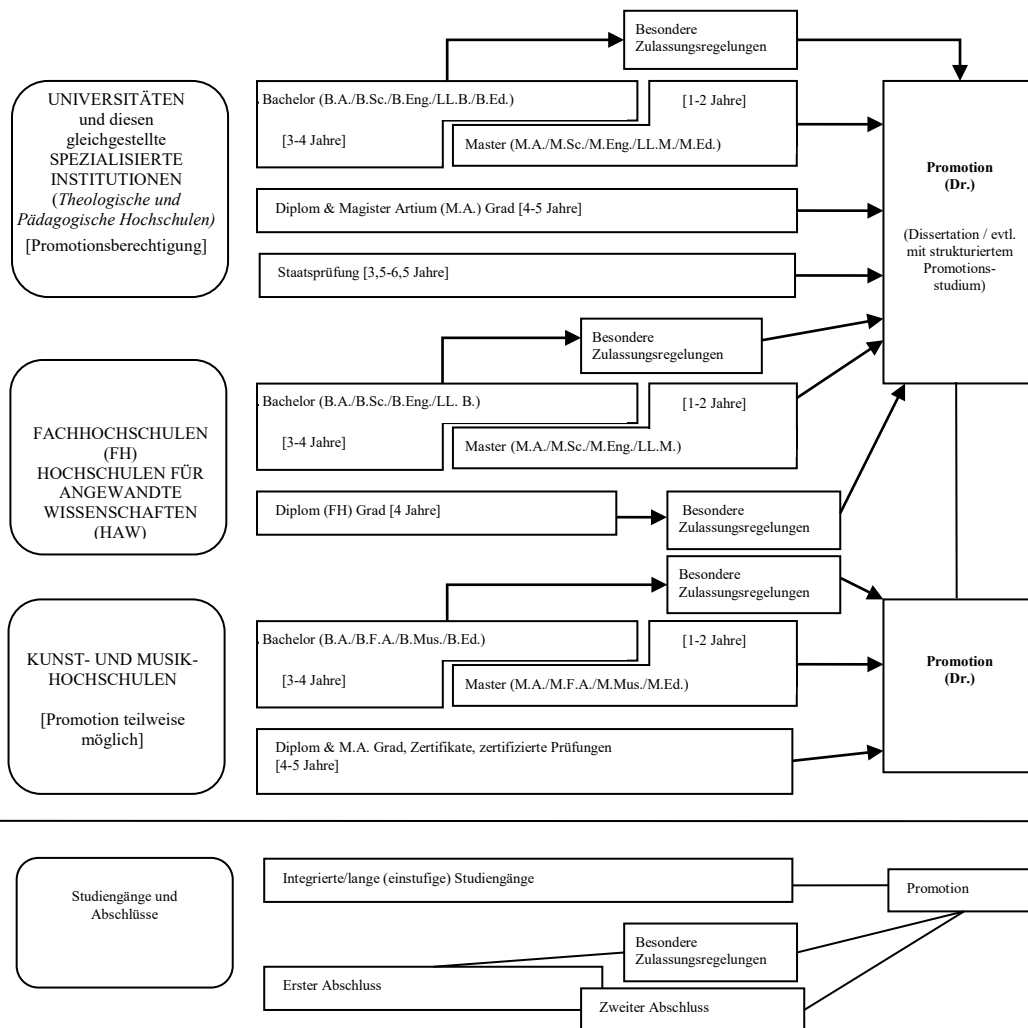
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abgeschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.^{vi} Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{vii}

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.^{viii} Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.^{ix} Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.^x Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

-
- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
- 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
- 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
- 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
- 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).
- vi Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
- vii Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
- viii Siehe Fußnote Nr. 7.
- ix Siehe Fußnote Nr. 7.
- x Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).